



III - Finanzservice

## **2. Änderung der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	24.11.2009	Vorberatung
Stadtrat	Ö	15.12.2009	Entscheidung

### **Beschlussentwurf:**

Die Änderungen der Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen und ihrer Entgeltordnung werden in der beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2010 beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da lediglich Betreiberpflichten aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des Landes vertraglich auf den Nutzer übertragen, bzw. entgeltpflichtig durch die Stadt übernommen werden, entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen.

Aus der Abrechnung der Nutzung städtischer Sporteinrichtungen nach der tatsächlichen Nutzungsdauer sind geringfügige Mehreinnahmen zu erwarten.

### **Begründung:**

Die derzeit geltenden Richtlinien für die Nutzung städtischer Einrichtungen wurden durch den Rat am 06.11.2007 in Form einer vollständigen Neufassung beschlossen (TOP 1.5.3) und zuletzt am 03.06.2008 durch den Haupt- und Finanzausschuss an die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes angepasst (TOP 1.4.1).

Die seit Anfang 2008 gewonnenen praktischen Erfahrungen aus dem „Vermietungsgeschäft“, sowie die erhöhten haftungsrechtlichen Anforderungen an die Stadt als Betreiber ihrer Versammlungsstätten lassen nunmehr eine punktuelle Überarbeitung der Richtlinien notwendig erscheinen. Dazu kommen verschiedene formale / redaktionelle Anpassungen.

Mit der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) des Landes NRW in der aktuellen Fassung ab dem 14.11.2006 werden erhöhte Anforderungen an das aufsichtführende Personal in Versammlungsstätten und an die Veranstalter gestellt, die bei der letzten Neufassung der städt. Nutzungsrichtlinien so nicht gesehen werden konnten, bzw. wo noch davon ausgegangen wurde, das u.a. ein pauschaler Hinweis auf die Landesverordnung ausreichend sei, die Stadt als Eigentümerin ihrer Versammlungsstätten und insbesondere auch das Personal der städt. Zentralen Immobilienwirtschaft von haftungsrechtlichen Risiken freizustellen.

In mehreren Beratungs- und Informationsgesprächen mit einem auf das komplexe Versammlungsstättenrecht spezialisierten Fachbüro wurden deshalb die jetzt vorgeschlagenen punktuellen Ergänzungen der Richtlinien erarbeitet. Zudem wurden in den vergangenen Monaten alle „Versammlungsstätten“ der Stadt besichtigt und erkannte Mängel weitgehend beseitigt.

Die Versammlungsstättenverordnung des Landes gilt für Versammlungsräume, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen können. Zur Sicherstellung der kommunalen Rechts- und Haftungssicherheit ist die Aufsicht bei öffentlichen Veranstaltungen immer durch eine entsprechend qualifizierte „Sachkundige Aufsichtsperson“ oder bei Veranstaltungen mit höherem Gefährdungspotential von einer ausgebildeten Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu gewährleisten.

Um daher rechtskonform zu verfahren, ist die Stadt als Gebäudeeigentümer und damit Betreiber im Sinne des Versammlungsstättenrechts verpflichtet, bei Nutzungen der städtischen Versammlungsstätten (Turn- und Mehrzweckhallen etc.) zumindest eine Sachkundige Aufsichtsperson zu stellen. Es ist beabsichtigt, die städt. Hausmeister entsprechend schulen zu lassen und dann den potentiellen Nutzern gegen ein Entgelt von 22 €/ Std. für ihre Veranstaltungen zur Seite zu stellen, zumal die Hausmeister als Ansprechpartner vor Ort ohnehin in den jeweiligen Veranstaltungsablauf eingebunden sind.

Hierzu werden die städt. Hausmeister vom 23. bis 25.11.09 in einem insgesamt 18 Unterrichtsstunden umfassenden Inhouse-Seminar im Versammlungsstättenrecht fortgebildet und als Sachkundige Aufsichtsperson zertifiziert.

Leider war die Resonanz bei den örtlichen Vereinen, wo auf diese Schulungsmöglichkeit zur Sachkundigen Aufsichtsperson, die Kostenübernahme durch die Stadt und die Möglichkeit, damit künftig eigenes Aufsichtspersonal stellen zu dürfen, hingewiesen wurde, sehr zurückhaltend. Lediglich 5 Personen aus 4 Vereinen werden neben den städt. Hausmeistern an der Schulung teilnehmen.

Daher ist Ziff.11.11 der Richtlinien um folgenden Passus zu ergänzen:

*„Für Veranstaltungen in Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher zulassen, ist lt. Versammlungsstättenverordnung des Landes NRW die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder bei Veranstaltungen mit einem niedrigen Gefährdungspotential von einer entsprechend qualifizierten „Sachkundigen Aufsichtsperson“ zu gewährleisten. Die Anwesenheitspflicht besteht für die gesamte Veranstaltungsdauer sowie während des Auf- und Abbaues.*

*Die Stadt Wipperfürth stellt bei Veranstaltungen, die in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen, die notwendige „Sachkundige Aufsichtsperson“ und berechnet dem Nutzer hierfür das dazu in der Entgeltordnung zu diesen Richtlinien ausgewiesene Nutzungsentgelt. In Ausnahmefällen ist dem Nutzer freigestellt, eine eigene „Sachkundige Aufsichtsperson“ namentlich zu benennen, soweit diese über einen entsprechenden Ausbildungsnachweis verfügt und dieser Nachweis vorgelegt wird.“*

Aufgrund der gemachten praktischen Erfahrungen in den letzten beiden Jahren soll die Entgeltordnung auch bei der abzurechnenden Nutzungsdauer städtischer Sportstätten angepasst werden. Es hat sich gezeigt, dass die derzeit sehr günstige Berechnung der Nutzungsgebühr für maximal 3 Stunden pro Tag vereinzelt durch deutliche Überschreitungen dieser angedachten Regelmietzeit „missbraucht“ wurde. Entsprechend dem Verursacherprinzip erscheint deshalb eine Abrechnung nach tatsächlicher Nutzungsdauer / Stundenzahl zum bisherigen Stundensatz angemessen und gerecht.

Die Entgeltordnung zur Nutzung der städtischen Sportstätten wird daher im Bereich der abzurechnenden Nutzungsdauer durch ersatzlose Streichung des bisherigen Passus „...*(maximal werden 3 Std. / Tag berechnet)*“ angepasst.

Da die damals im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Bürgerstiftung vorgesehene Übernahme von Vermietungstätigkeiten für außersportliche Nutzungen nie realisiert werden konnte, ist Ziffer 1.9 entsprechend zu ändern. Hier bleibt es dabei, dass der Stadtsportverband im Auftrag der Stadt die sportlichen Nutzungen betreut und abrechnet.

Aus der Ziff. 1.4 werden die „Kulturinitiative Wipperfürth e.V.“ -die faktisch nicht mehr existiert- und die Bürgerstiftung „Wir Wipperfürther“ -die keine Nutzungen in städt. Versammlungsstätten wahrnimmt- herausgenommen.

### **Anlagen:**

Richtlinien und Entgeltordnung ab 01.01.2010 (Gesamtfassung inkl. kenntlich gemachter Änderungen)